



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Arif Tasdelen SPD**
vom 28.07.2021

Amtsangemessene Alimentation

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat im Mai 2020 in zwei Entscheidungen sowohl die Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung im Land Berlin als auch die Verfassungswidrigkeit der Alimentation von kinderreichen Richtern und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen für Zeiträume vor 2016 festgestellt. Nach den vorliegenden Informationen hält die Staatsregierung infolge der beiden Entscheidungen mit weiterentwickelten Vorgaben hinsichtlich Angemessenheit, Mindestalimentation bei Familien mit mehr als zwei Kindern sowie Abstandsgebot gegenüber Grundsicherungsniveau die Überprüfung der Besoldung auch in Bayern für erforderlich. Sollte in Bayern Korrekturbedarf bei der Alimentation der Beamten, Staatsanwälte und Richter bestehen, um den neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen, hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) noch im vergangenen Jahr zugesagt, die notwendigen Nachzahlungen ohne Antragstellung der Betroffenen und von Amts wegen rückwirkend zum 01.01.2020 vorzunehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Korrekturbedarf der Besoldung in Bayern 2
 - 1.1 Sind die erforderlichen Berechnungen abgeschlossen bzw. wann werden sie abgeschlossen sein? 2
 - 1.2 Bei welchen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen, familiären Konstellationen und ggf. wo darüber hinaus (z. B. in Ballungs-/Verdichtungsräumen, Weiteres) gibt es Handlungsbedarf? 2
 1. Nachzahlung von Amts wegen 2
 - 2.1 Wie viele Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte werden insgesamt Nachzahlungen erhalten? 2
 - 2.2 Wie wird die Nachzahlung von Amts wegen für 2020, 2021 und ggf. auch noch teilweise für 2022 sichergestellt und realisiert? 2
 - 2.3 Wann werden die Nachzahlungen erfolgen? 2
 3. Höhe der Nachzahlungen 2
 - 3.1 Wie hoch ist die Spannweite der erforderlichen monatlichen Nachzahlungen pro Kopf? 2
 - 3.2 Wie hoch ist in den einzelnen Jahren das Volumen der Nachzahlungen insgesamt? 2
 4. Anpassung des Besoldungsgesetzes 3
 - 4.1 Wann plant die Staatsregierung, den erforderlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Landtag einzubringen? 3
 - 4.2 Welche wesentlichen Änderungen/Ergänzungen im Besoldungsgesetz, in den Besoldungstabellen bzw. in den weiteren Anlagen des Besoldungsgesetzes werden erforderlich sein? 3
 - 4.3 Für welches Haushaltsjahr wird die Staatsregierung das zusätzliche Besoldungsvolumen erstmals in ihrem Entwurf für das Haushaltsgesetz bzw. den Haushaltsplan aufnehmen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 25.08.2021

- 1. Korrekturbedarf der Besoldung in Bayern**
- 1.1 Sind die erforderlichen Berechnungen abgeschlossen bzw. wann werden sie abgeschlossen sein?**
- 1.2 Bei welchen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen, familiären Konstellationen und ggf. wo darüber hinaus (z.B. in Ballungs-/Verdichtungsräumen, Weiteres) gibt es Handlungsbedarf?**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Entscheidungen vom 04.05.2020 (Az. 2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) seine Rechtsprechung zum sog. Mindestabstandsgebot zum Grundsicherungsniveau deutlich verändert.

Für die erforderlichen Berechnungen ist dies mit einem erheblichen Ermittlungs- und Auswertungsaufwand verbunden, etwa durch dafür notwendige umfangreiche Abfragen bei verschiedensten Trägern von Grundsicherungsleistungen oder anderen Akteuren, wie etwa dem Verband der privaten Krankenversicherung. Die im Rahmen dieser Abfragen regelmäßig übermittelten Daten müssen des Weiteren ausgewertet werden. Schließlich sind diese Daten auch jährlich zu aktualisieren. Dieser gesamte Prozess ist mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden. Endgültige Berechnungen liegen noch nicht vor.

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht einerseits ausdrücklich darauf hinweist, dass seine Ausführungen keine für die Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindlichen Berechnungsgrundlagen darstellen sowie andererseits auch teilweise selbst mehrere Möglichkeiten zur Berechnung einzelner Bestandteile anführt. Der Entscheidungsprozess, welche der möglichen Anknüpfungspunkte die Situation in Bayern aus Sicht der Staatsregierung am zutreffendsten widerspiegeln – und damit die Willensbildung innerhalb der Staatsregierung –, ist noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu einem möglicherweise betroffenen Kreis an Beschäftigten bzw. einem Handlungsbedarf in Bayern können insofern zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Die Berechnungen und Auswertungen werden mit entsprechender Priorität vorangetrieben.

- 1. Nachzahlung von Amts wegen**
- 2.1 Wie viele Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte werden insgesamt Nachzahlungen erhalten?**
- 2.2 Wie wird die Nachzahlung von Amts wegen für 2020, 2021 und ggf. auch noch teilweise für 2022 sichergestellt und realisiert?**
- 2.3 Wann werden die Nachzahlungen erfolgen?**
- 3. Höhe der Nachzahlungen**
- 3.1 Wie hoch ist die Spannweite der erforderlichen monatlichen Nachzahlungen pro Kopf?**
- 3.2 Wie hoch ist in den einzelnen Jahren das Volumen der Nachzahlungen insgesamt?**

Nachdem der Prozess der Ermittlung eines möglicherweise betroffenen Kreises an Beschäftigten bzw. eines Handlungsbedarfs in Bayern noch nicht abgeschlossen ist (siehe Antwort zu Fragen 1.1 und 1.2), können auch noch keine Aussagen zu Nachzahlungen getroffen werden.

Des Weiteren billigt das Bundesverfassungsgericht den Besoldungsgesetzgebern auch einen breiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung zu, so auch hinsichtlich der Wahrung des Mindestabstandsgebots. Auch dieser Entscheidungsprozess, welche der möglichen Umsetzungsvarianten aus Sicht der Staatsregierung der Situation im Freistaat am besten gerecht wird – mithin die Willensbildung innerhalb der Staatsregierung –, ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 04.08.2020 wurden die Beschäftigten darüber informiert, dass ggf. gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 geleistet und für das Jahr 2020

insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird. Damit sind die Rechte ggf. betroffener Beschäftigter für das Jahr 2020 auch ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs gewahrt. Das Jahr 2021 ist als laufendes Haushaltsjahr ohnehin Teil des noch offenen Gesamtkomplexes.

4. Anpassung des Besoldungsgesetzes

- 4.1 Wann plant die Staatsregierung, den erforderlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Landtag einzubringen?**
- 4.2 Welche wesentlichen Änderungen/Ergänzungen im Besoldungsgesetz, in den Besoldungstabellen bzw. in den weiteren Anlagen des Besoldungsgesetzes werden erforderlich sein?**
- 4.3 Für welches Haushaltsjahr wird die Staatsregierung das zusätzliche Besoldungsvolumen erstmals in ihrem Entwurf für das Haushaltsgesetz bzw. den Haushaltsplan aufnehmen?**

Ein Gesetzentwurf wird seitens der Staatsregierung nach Abschluss der Prozesse der Ermittlung eines möglicherweise betroffenen Kreises an Beschäftigten bzw. eines Handlungsbedarfs in Bayern sowie der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die seitens des Bundesverfassungsgerichts angeführten Gestaltungsspielräume in den Landtag eingebracht. Aussagen zu möglichen Inhalten eines Gesetzentwurfes können aus den im Hinblick auf die Fragen 1.1 bis 3.2 genannten Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Eine Aufnahme in den Regierungsentwurf des Haushalts erfolgt, sobald sich Kosten nach Abschluss der noch offenen Ermittlungs- und Entscheidungsprozesse veranschlagungsreif beziffern lassen können.